

# AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ

Jahrgang 10 Ausgegeben am 17. Januar 2003 Nr. 02 S. 26

## INHALT

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)	S. 27 - 29
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Wasserbenutzungssatzung – WBS -)	S. 30 – 42
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Entwässerungssatzung – EWS-)	S. 43 – 55
Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)	S. 56 – 58
Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS)	S. 58 - 63
Kostenverzeichnis zur Verwaltungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda	S. 64 - 66
Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BetrSEB)	S. 67 - 71

## **1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)**

**Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 wie folgt geändert:**

### **Artikel I**

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bestehende Regelung wird Absatz 1.

b) Der § wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Streichen des Wortes „Einheitsgemeinde der“.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Streichen der Worte „hat das Recht Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen“, ersetzen durch die Formulierung „erläßt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Streichen des Wortes „als Einheitsgemeinde“.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wortes „und“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „oder“.

b) Nach Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die Verwaltung und weitere Angelegenheiten ergibt sich aus § 31 ThürKGG in der jeweils gültigen Fassung.“

c) Der § wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(8) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des im Rahmen des § 3 Abs. 3 einzusetzenden Werksausschusses wahr.“

d) Der § wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(9) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda gibt sich eine Geschäftsordnung.“

6. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ersatzlose Streichung der Formulierung „,sooft es die Lage erfordert, jedoch“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Formulierung „, die für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen sind“ ersatzlos gestrichen und folgender Satz angefügt  
„Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluß die aus ihrer Mitte vorgeschlagenen weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.“

b) Ersatzlose Streichung des Abs. 3  
„Der Verbandsausschuß ist personell identisch mit dem im Rahmen des § 3 Abs. 3 einzusetzenden Werkausschuß des zu gründenden Eigenbetriebes des Zweckverbandes und nimmt dessen Aufgaben wahr. Der Werkleiter des Eigenbetriebes des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses beratend teil.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) An Abs. 1 wird der Satz angehängt  
„Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsversammlung als Werkausschuß des Eigenbetriebes.“

b) An Abs. 2 wird der Halbsatz angefügt „soweit nicht nach § 23 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 26 Abs. 2 ThürKO eine Übertragung ausgeschlossen ist.“

c) Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „§ 40 ThürKO findet Anwendung.“

9. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Anfügen des Halbsatzes „und erläßt hierzu eine Entschädigungssatzung.“.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Stimmen der“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird um den folgenden Satz 4 erweitert:  
„Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates kann geheime Abstimmung beantragen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Umstellung der Absätze, der jetzige Abs. 1 wird neuer Abs.3, der jetzige Abs. 2 wird neuer Abs. 1 und der jetzige Abs. 3 wird der neue Abs. 2

b) Ersetzen des Begriffes „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ im neuen Abs. 3.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.“
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Investitionskosten und für die nicht gedeckten Betriebskosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Investitions- und die Betriebskostenumlage“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt und der Begriff „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage“ durch die Worte „Ist eine Umlage“ ersetzt.

13. Folgender § 16 wird neu eingefügt:

**„§ 16  
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Greiz. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen.“

14. Der bisherige § 16 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „16“ wird in „17“ geändert.

15. Der bisherige § 17 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „17“ wird in „18“ geändert.

**Artikel II**

**Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

**Zeulenroda, 23.12.2002**

**Siegel**

**Steinwachs  
Verbandsvorsitzender**

**Satzung für die Benutzung  
der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(Wasserbenutzungssatzung - WBS -)**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

**§ 2  
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie räumlich zusammenhängen, einem gemeinsamen Zweck dienen und es sich um eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gestaltungsform handelt, die der Umgehung des Abgabenrechts dient.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bleibt unberührt.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

<b>Grundstücksanschlüsse</b>	sind die Wasserleitungen von der Anschlußvorrichtung an der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlußvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
<b>Anschlußvorrichtung</b>	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
<b>Hauptabsperrvorrichtung</b>	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
<b>Übergabestelle</b>	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/ Gebäude.
<b>Wasserzähler</b>	sind Einrichtungen zur Messung des im Grundstück über die öffentliche Einrichtung sowie über die Eigengewinnungsanlagen eingespeisten Wassers.
<b>Anlagen des Grundstückseigentümers</b>	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle sowie Leitungen, Zählerbügel usw. mit Ausnahme des Wasserzählers.
<b>Eigengewinnungsanlagen</b>	sind technische Einrichtungen, aus denen zur Versorgung des Grundstückes bzw. zu häuslichen oder gewerblichen Zwecken Wasser entnommen werden kann, daß nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung stammt.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann den Anschluß des Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem

Zweckverbandes erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 5**

### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluß- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
- (2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Vor Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß es zwischen den Anlagen nach Satz 1 und dem öffentlichen Netz keine Verbindung gibt und somit jegliche Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (5) Die Eigengewinnungsanlagen sind zu Lasten des Betreibers mit einer Meßeinrichtung gemäß § 17 auszustatten.

- (6) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung in einem Grundstück vorhandenen Eigengewinnungsanlagen oder Anschlüsse an nicht verbandseigene Wassergewinnungsanlagen oder Versorgungsleitungen sind mit einer Frist von 8 Wochen nach Inkrafttreten dem Zweckverband anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarung**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für diese Benutzungsverhältnisse gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluß**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören, seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluß auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluß wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierfür schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Grundstücksanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und deren unverzügliche Beseitigung zu dulden.

- (6) Aus gewichtigem Grund kann auf schriftlichen Antrag der Grundstücksanschluß bis zu maximal einem Jahr stillgelegt werden. Eine darüber hinausgehende Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses wird durch eine Abtrennung der Anschlußvorrichtung vorgenommen. Die für eine spätere Wiederinbetriebnahme des Grundstücksanschlusses entstehenden Kosten sind vom zum Zeitpunkt der Beantragung in das Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer (§ 2 Abs. 2) zu tragen.

## **§ 9**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN EN- Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

## **§ 10**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt, erneuert, geändert, zeitweise stillgelegt, abgetrennt oder beseitigt wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
  - b) der Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
  - c) Angaben über etwaige Eigenversorgung oder Regenwassernutzung,

d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern/ Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann neu einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über ein Installationsunternehmen zu beantragen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Der Anschluß der Anlage an die öffentliche Einrichtung und die Inbetriebsetzung erfolgen ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.
- (5) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

## **§ 11**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie deren Anschluß an die öffentliche Einrichtung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

**§ 12**

**Abnehmerpflichten, Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler, zum Absperren der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer, werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

**§ 13**

**Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück, das Anbringen von Hinweisschildern sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weisen belastet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen und die Umverlegung für den Zweckverband wirtschaftlich zumutbar ist.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies zumutbar ist.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 14**

#### **Art und Umfang der Versorgung**

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlage auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar sind, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher in geeigneter Weise bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung oder für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der verbrauchsunabhängigen Gebühren zu.

**§ 15**

**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke,  
Hydranten des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt in den Versorgungsgebieten Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bereit, in denen die technischen und hydraulischen Gegebenheiten dies zulassen.
- (2) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (4) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer/ Benutzer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/ Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- (6) Die Benutzung der Hydranten des Zweckverbandes, außer im Brandfall oder wenn Gemeingefahr droht, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Eine Hydrantenentnahme im Brandfall oder wenn Gemeingefahr droht, unterliegt der unverzüglichen Informationspflicht an den Zweckverband.

**§ 16**

**Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Benutzer der öffentlichen Einrichtung durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, wenn der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, wenn dieser durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,00 Euro.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband und eventuellen sonstigen Ersatzpflichtigen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 17 Wasserzähler**

- (1) Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Wasserzähler sind Eigentum des Zweckverbandes. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Wasserzähler. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren.
- (3) Der Zweckverband hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (5) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler jederzeit und leicht zugänglich sind.

### **§ 18**

#### **Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit einem Grundstücksanschluß erfolgt, der ab Grundstücksgrenze länger als 15 m ist oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### **§ 19**

#### **Nachprüfung der Wasserzähler**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung hat der Zweckverband nur dann zu übernehmen, wenn eine Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

### **§ 20**

#### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges**

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Tritt ein Wechsel der Grundstückseigentümer ein und wird die Information an den Zweckverband unterlassen, gehen weitere Forderungen des Zweckverbandes zu Lasten des bisherigen Grundstückseigentümers.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei dem Zweckverband.

- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 21**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffende Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer bzw. der Verursacher die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine der in § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
  5. gegen die vom Zweckverband nach § 14 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt
  6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet
  7. unerlaubt Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt.
- (2) Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten kann der Zweckverband eine Richtlinie zur Ahndung mit Verwarn- bzw. Bußgeldern erlassen.

### **§ 23**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Wasserbenutzungssatzung - WBS -) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 23.12.2002

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

#### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

**Satzung für die Benutzung  
der öffentlichen Entwässerungseinrichtung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(Entwässerungssatzung - EWS -)**

**Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserableitung und -behandlung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfaßt die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

**§ 2  
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuches unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie räumlich zusammenhängen, einem gemeinsamen Zweck dienen und es sich um eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Gestaltungsform handelt, die der Umgehung des Abgabenrechts dient.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) bleibt unberührt.

**§ 3  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B.. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Öffentliche Kläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers.
- Grundstücksanschluß (Anschlußkanal)** ist die Leitung vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze oder die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.
- Grundstücksentwässerungsanlagen (Kundenanlagen)** sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.
- Grundstückskläranlagen** sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- Fäkalschlamm** ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

**§ 4**

**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit einer öffentlichen Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
  3. Wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5**

**Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instandzuhalten, daß die Abfuhr jederzeit ungehindert erfolgen kann.

- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm-entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlamm-entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluß**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese

Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, ist in den Grundstücksanschluß eine Reinigungsöffnung einzubauen. Der Zweckverband kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht herzustellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Die Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenmitte vor dem Grundstück an der Anschlußstelle, soweit nicht der Zweckverband nach seinem Ermessen eine andere Festlegung trifft.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder verändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
  - b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,

- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN) oder einem Festpunkt der Kanalisation, aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) Angaben über die Zusammensetzung des Abwassers, wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweichen, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern/ Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

**§ 11**

**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.  
Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (3) Der Zweckverband kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümers beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.
- (4) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

**§ 12**

**Überwachung**

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in angemessenen Abständen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13**

#### **Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden. § 10 gilt sinngemäß. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

### **§ 14**

#### **Entsorgung des Fäkalschlammes**

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Inhalt mindestens einmal pro Jahr bzw. gemäß den festgelegten Wartungsintervallen ab. Ausgenommen sind Grundstückskläranlagen, die gemäß § 13 außer Betrieb zu setzen sind.  
Den Vertretern des Zweckverbandes und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt. Sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen. Der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 15**

**Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben

- a) von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - b) das wärmer als + 35° C ist,
  - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - d) das aufschwemmende Öle und Fette enthält,
  - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

### **§ 16 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öl oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Zweckverband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen, wenn es Anlaß zu der Annahme gibt, daß das eingeleitete Abwasser in seinen Bestandteilen vom häuslichen Abwasser abweicht. Der Zweckverband kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch mit ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach §§ 8 und 9 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör, wie z.B. Hinweisschilder zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 sowie § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
  3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverband mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet oder eine Grundstücksentwässerungsanlage ohne ausreichende Vorbehandlung nach § 9 betreibt,
  5. unerlaubt Eingriffe in die öffentliche Einrichtung vornimmt.
- (2) Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten kann der Zweckverband eine Richtlinie zur Ahndung mit Verwarnungs- bzw. Bußgeldern erlassen.

### **§ 21**

#### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG).

### **§ 22**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (Entwässerungssatzung - EWS -) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

**Zeulenroda, 23.12.2002**

**Siegel**

**Steinwachs**  
**Verbandsvorsitzender**

#### **Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe  
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda  
(KleinES)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der § 19 Abs. 1 und 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) und der §§ 7 und 8 Thüringer Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1999 (GVBl. S. 437) i. V. m. den §§ 1, 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 Thüringer Euroumstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1  
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Abwälzung der vom Freistaat Thüringen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit den §§ 7, 8 Abs. 1 Thüringer Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu entrichtende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

**§ 2  
Abgabebetrag**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3  
Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach der Zustellung des Abwasserabgabebescheids für das jeweilige Kalenderjahr an den Zweckverband.  
Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt. Dieses ist dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

**§ 4**

**Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Thüringer Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

**§ 5**

**Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach den aus der Wasserversorgungsanlage und/ oder aus der Eigenanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Abgabepflichtigen und ist mittels eines geeichten Wasserzählers zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

**§ 6**

**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser

0,50 €.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 23.12.2002

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzende/r

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustandegekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verwaltungskostensatzung  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(VerwKostS)**

Aufgrund des §§ 19 und § 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 Thüringer Euroumstellungsgesetz (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Amtshandlung**

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).
- (4) Soweit für eine gebührenpflichtige Amtshandlung in dem anliegenden Gebührenverzeichnis eine Gebühr nicht festgesetzt ist, bestimmt sich die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis des ThürVwKostG in seiner jeweiligen aktuellen Fassung. Bei Fehlen einer vergleichsfähigen Gebühr wird die Gebühr unter Berücksichtigung der sonstigen Gebührensätze gesondert festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlungen mittelbar veranlaßt hat.

**§ 3**

**Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

**§ 4**

**Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um die Hälfte.
- (3) Der Zweckverband kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 5  
Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

**§ 6  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt, oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8  
Kostenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu erheben,
  1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht.

2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

### **§ 9 Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

### **§ 10 Pauschalgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

### **§ 11 Auslagen**

Werden bei der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

### **§ 12 Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. der kostenerhebende Zweckverband,
  2. der Kostenschuldner,

3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung
7. ihre Berechnung

(3) Die Kostenentscheidung ergeht schriftlich.

### **§ 13 Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

### **§ 14 Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO 1977).

### **§ 15 Vollstreckung, Mahngebühren**

- (1) Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) sowie dessen Verwaltungskostenordnung (ThürVwZVGKostO) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Mahngebühren bei offenen Forderungen des Zweckverbandes werden grundsätzlich nach der ThürVwZVGKostO erhoben.

### **§ 16 Rechtsbehelf**

- (1) Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (2) Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Kosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Verwaltungskostensatzung einschließlich Kostenverzeichnis (Anlage) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerwKostS) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 23.12.2002

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda**

Leistungen, die im wirtschaftlichen Sinne erbracht werden, sind umsatzsteuerpflichtig, bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettowerte.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1</b>	<b>Gebühren</b>		
1.1	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>		
1.1.1	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristenverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00 bis 500,00
1.2	<b>Auskünfte, Akteneinsicht</b>		
1.2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		5,00 bis 250,00
1.2.2	Gewährung von Einsichten in amtliche Akten, Karteien, Büchern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2.3)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50, mindestens 5,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
1.3	<b>Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>		
1.3.1	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.3.1	die die Behörde selbst hergestellt hat.	je Urkunde	2,50
1.3.3.2	in anderen Fällen	je Seite	0,50 mindestens 5,00
1.3.2	Bescheinigungen einfacher Art		1,50
1.3.3	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	je Seite	5,00 höchstens 15,00
1.4	<b>Gebühren nach dem Zeitaufwand</b>		
1.4.1	Grundsätze		
1.4.1.1	Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, wenn eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.		

1.4.1.2	Mit den Gebühren nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.		
1.4.1.3	Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.2	Gebühren für regelmäßige Tätigkeit		
1.4.2.1	für Angestellte der Vergütungsgruppe I – II	je Stunde	44,00
1.4.2.2	für Angestellte der Vergütungsgruppe III – IV b	je Stunde	36,00
1.4.2.3	für übrige Beschäftigte	je Stunde	30,00
1.4.3	Zuschlag zu Nr. 1.4.2.1 bis 1.4.2.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach 1.4.2.1 bis 1.4.2.3	mindestens 15,00

<b>2</b>	<b>Auslagen</b>		
2.1	<b>Grundsätze</b>		
2.1.1	Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
2.1.2	Auslagen bis 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).		
2.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).		
2.2	<b>Schreibauslagen, Fotokopien</b>		
2.2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Statistiken, Rechnungen u. a.	je Seite DIN A 4	1,50
2.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	je Seite DIN A 4	3,00
2.2.3	Fotokopien	je Seite DIN A 4	0,50
2.2.4	Fotokopien	je Seite DIN A 3	0,75
2.3	<b>Briefpost und Telekommunikation</b>		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		

2.3.2	Alle anderen an die Post oder an einen der Post gleichzusetzenden Dienst gezahlten Entgelte	in voller Höhe	
2.4	<b>An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen</b>		
2.4.1	Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben oder zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge ausbezahlt sind	in voller Höhe	
2.4.2	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe	
2.4.3	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort der Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
2.4.4	Kosten die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe	
2.4.5	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.4.6	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
2.4.7	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes  
"Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke  
Zeulenroda"  
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda  
(BetrSEB)**

Aufgrund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) sowie des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 21, S. 343), erläßt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1  
Eigenbetrieb**

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.
- (2) Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ auf. Die Kurzform lautet: "WAZ-Werke".

**§ 2  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben,
  - b) Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser sowie Fäkalschlamm) von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.

- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen herzustellen, zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 600.000,00 €,

das wie folgt zugeordnet wird:

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. für das Wasserversorgungswerk   | 300.000,00 €  |
| 2. für das Abwasserbehandlungswerk | 300.000,00 €. |

### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.  
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
  2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. der Abschluß von Verträgen mit Sonderkunden;
  4. der Personaleinsatz;
  5. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG auf die Werkleitung übertragen sind, einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Versammlung, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses

verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung, Verbandsausschuß und Werksausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlungen, des Verbandsausschusses und des Werksausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 5 Werksausschuß**

- (1) Der Werksausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluß der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werksausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Wirtschaftsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6 VerbS), der Verbandsvorsitzende (§ 8 VerbS) oder der Verbandsausschuß (§ 9 VerbS) zuständig ist.

## **§ 6 Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes bzw. Dritte übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes und ihre Stellvertreter sind im „Amtsblatt für den Landkreis Greiz“ öffentlich bekanntzugeben.
- (4) Folgende Kompetenzen werden durch den Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes gemäß §§ 33 und 34 ThürKGG dem Werkleiter, seinen Stellvertretern sowie den Bereichsleitern und deren Stellvertretern des Eigenbetriebes des Zweckverbandes übertragen:

- Anweisungen aufgrund vorhandener Beschlüsse im Rahmen des Haushalts- und Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes:

Werkleiter bis	10.000,00 €
Stellvertreter bis	5.000,00 €
Bereichsleiter bis	2.500,00 €

- Bankanweisungen mit 2 Unterschriften:

Werkleiter und Bereichsleiter  
oder  
Stellvertreter und Bereichsleiter

- Bestellungen, Direktmaterial, Reparaturen:

Werkleiter bis	10.000,00 €
Stellvertreter bis	5.000,00 €
Bereichsleiter bis	2.500,00 €

- Bestellungen Büromaterial, Zeitschriften, EDV etc.

Werkleiter und Stellvertreter bis	1.000,00 €
-----------------------------------	------------

- Dienstreisen:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	500,00 €
Bereichsleiter oder Stellvertreter bis	250,00 €

- Versicherungen und Wartungsverträge:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	2.500,00 €
------------------------------------	------------

- Repräsentationsaufwendungen:

Werkleiter oder Stellvertreter bis	500,00 €
------------------------------------	----------

(5) Weiteres wird durch die „Geschäfts- und Arbeitsordnung des Eigenbetriebes“ sowie durch Dienstanweisungen der Werkleitung des Eigenbetriebes des Zweckverbandes geregelt.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten bzw. beauftragten Bediensteten bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V.“ (in Vertretung), die Bereichsleiter und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrag).

Der allgemeine Schriftverkehr, d.h. im Rahmen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes (ohne Rechtsverbindlichkeit) erfolgt durch Unterzeichnung des Werkleiters, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreter; für festgelegte Aufgabenbereiche durch die Bereichsleiter, deren Stellvertreter oder durch Anweisung dazu berechtigter Mitarbeiter.

- (3) Auf den Briefbögen des Eigenbetriebes des Zweckverbandes muß unter der Werksbezeichnung der Bereich des Eigenbetriebes, der Name des Bearbeiters und die Telefon - Durchwahl - Nummer ersichtlich sein.

**§ 8**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuß halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
- (4) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasser und Abwasser zu führen.

**§ 9**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BetrSEB) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zeulenroda, 23.12.2002

Siegel

Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.